

# **Satzung der Schülerversammlung des Königin-Mathilde-Gymnasiums**

1 §1 Grundsätze und Zielsetzung

2 Organe der SV – Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten

2.1 §2 Schülervollversammlung

2.2 §3 Schülerrat

2.3 §4 Schülersprecher und Stellvertreter

2.4 §5 Innere SV

2.5 §6 Äußere SV

3 §7 Beginn und Ende der Amtsperioden

4 §8 Projekte der SV

5 §9 Ordnung für Treffen und Sitzungen der SV-Organen

6 §10 Inkrafttreten, Änderungen und abschließende Worte

# 1 Grundsätze und Zielsetzung

## §1 Grundlagen

- (1) Schüler<sup>1</sup> sind die Zukunft und ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft und des Schullebens.
- (2) Schule soll die Schüler lehren, was es heißt, in einer Demokratie mit Mitbestimmungs- und Freiheitsrechten zu leben. Um auch später diese Demokratie leben zu können, soll sie durch die Arbeitsweise der Schülerversammlung erlebbar gemacht werden.
- (3) Die Schülerversammlung übernimmt die Verantwortung, die Interessen der Schüler zu vertreten und Demokratie vorzuleben.
- (4) Durch die Mitarbeit in einem der Gremien der Schülerversammlung verpflichtet man sich, entsprechend dieser Satzung im Interesse aller Schüler zu handeln.
- (5) Durch ihre Arbeit in der SV hat kein Mitglied der SV das Recht, sich durch sein Amt oder im Namen der SV zugunsten oder zuungunsten einer politischen Partei oder deren Vertretung auszusprechen.<sup>2</sup>
- (6) Die gewählten Mitglieder der Mitwirkungsgruppen sind, wenn nicht anders festgelegt, nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Das heißt, jedes Mitglied darf seine eigenen Entscheidungen treffen und muss sich nicht an die Meinung des Gremiums halten, das ihn gewählt hat.<sup>3</sup>

## 2 Organe der SV – Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten

### §2 Die Schülerversammlung

- (1) Die Schülerversammlung (SVS) besteht aus allen Schülern des Königin-Mathilde-Gymnasiums (KMG), wird vom Schülersprecher einberufen und geleitet.
- (2) Die SVS wird auf Antrag von mindestens einem Fünftel des Schülerrats oder einem Fünftel der gesamten Schülerschaft einberufen<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. §10 (2).

<sup>2</sup> SV-Erlass NRW 1.7.

<sup>3</sup> SchulG NRW §62 (5).

<sup>4</sup> Ebd §74 (3).

- (3) Die SVS kann am Anfang des Schuljahres zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter einberufen werden.<sup>5</sup>

### §3 Der Schülerrat

- (1) Der Schülerrat (SR) besteht aus den gewählten Klassensprechern der Jahrgänge 5-10 und den Stufensprechern aus EF, Q1 und Q2 (eine Stufe wählt pro angefangene 20 Schüler einen Stufensprecher<sup>6</sup>). Die Klassen- und Stufensprecher sind im Schülerrat stimmberechtigt. Der Schulleiter, die Verbindungslehrer und stellvertretenden Klassensprecher nehmen in beratender Funktion teil. Je nach Tagesordnung können weitere Gäste eingeladen werden.
- (2) Der Schülerrat wird einberufen und geleitet vom Schülersprecher. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Schülerrats ist der Schülersprecher dazu verpflichtet, diesen umgehend einzuberufen.<sup>7</sup>
- (3) Zu Beginn eines jeden Schuljahres wählt der Schülerrat (neben dem Schülersprecher und seinem Stellvertreter) Verbindungs- / Vertrauenslehrer, die die Arbeit der SV unterstützen und eine Verbindung zwischen Schülern und Lehrern herstellen. Einziges Kriterium zur Aufstellung durch den Schülerrat bei dieser Wahl ist die hauptamtliche/hauptberufliche Tätigkeit des Lehrers am KMG<sup>8</sup>.
- (4) Der Schülerrat wählt den Kassenwart der SV. Dieser wird vom Schülersprecher vorgeschlagen. Bei minderjährigen Schülern bedarf die Wahl der schriftlichen Zustimmung durch die Eltern. Der Kassenwart ist dazu verpflichtet, am Ende eines Schuljahres dem Schülerrat einen Abschlussbericht vorzulegen, der alle Einnahmen und Ausgaben der SV im vergangenen Schuljahr zusammenfasst. Dieser wird von zwei vom Schülerrat zu wählenden Kassenprüfern überprüft, die selbst nicht Mitglied der inneren SV sein dürfen.<sup>9</sup>
- (5) Folgende weiteren Ämter werden durch den Schülerrat aus seiner Mitte gewählt: Mitglieder der Schulkonferenz und der Fachkonferenzen, Delegierte für örtliche/überörtliche Zusammenschließungen von Schülervertretungen.

---

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> SchulG NRW §74 (3).

<sup>7</sup> Ebd §63 (1).

<sup>8</sup> SV-Erlass NRW 4.2.

<sup>9</sup> Ebd. 8.3-8.4.

- (6) Der Schülerrat richtet Anträge der Schüler an die Schulkonferenz.<sup>10</sup>
- (7) Bleiben in §3.5 erwähnte Ämter unbesetzt, kann sich jeder sich dafür interessierende Schüler für dieses Amt melden und ausführen, sofern es keinen Gegenkandidaten gibt. Anschließend muss dieser Schüler bei der nächsten Schülerratsitzung nachträglich gewählt werden<sup>11</sup>.
- (8) Vom Protokollanten muss über jede Sitzung des Schülerrats ein Protokoll angefertigt werden. Darin müssen mindestens die genauen Beschlüsse, sowie die Stimmverteilung der Abstimmung über Beschlüsse enthalten sein.

#### §4 Der Schülersprecher und Stellvertreter

- (1) Der Schülersprecher und seine bis zu drei Stellvertreter werden in der Regel vom SR gewählt (Abweichung siehe §2.3). Sie werden aus der Mitte des wählenden Gremiums gewählt.<sup>12</sup> Den Kandidaten sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich in den Klassen vorzustellen.<sup>13</sup>
- (2) Der Schülersprecher und sein(e) Stellvertreter repräsentieren die Schülerschaft in Sitzungen, Konferenzen, Treffen etc. und verpflichten sich dazu, im Interesse der Schüler zu handeln.
- (3) Sie sind dazu verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse des SR oder der SVS nach Möglichkeit umzusetzen und den SR über Arbeiten und Projekte der SV zu informieren.
- (4) Zusammen mit den Verbindungslehrern sind sie Leiter der Projektgruppe „Schule ohne Rassismus/Schule mit Courage“ (SoR/SmC).
- (5) Der Schülersprecher benennt den Protokollanten, sowie den Betreuer für die Junior-SV.

#### §5 Innere SV

- (1) Der Schülersprecher, sein(e) Stellvertreter, der Kassenwart, der Protokollant, der Betreuer der Junior-SV und die Vertrauenslehrer bilden die Innere SV.

---

<sup>10</sup> SchulG NRW §74 (3).

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> SV-Erlass NRW 3.5.2.

<sup>13</sup> Ebd.

- (2) Die Schüler haben jeweils eine Stimme. Die Vertrauenslehrer haben ein gemeinsames Veto-Recht, von dem sie nur dann Gebrauch machen dürfen, wenn die Finanzierung oder die Möglichkeit der Umsetzung von Entscheidungen unklar ist, oder diese der SV nachweislich schaden würden.
- (3) Die Innere SV kann über Projekte der SV entscheiden, sie planen und diese durchführen.
- (4) Die Schüler der inneren SV dürfen Ausgaben im Namen der SV durchführen. Jegliche nennenswerten Ausgaben der SV sollten in diesem Gremium besprochen und mehrheitlich angenommen werden. Eine solche Besprechung kann nicht ohne Verbindungslehrer stattfinden. Die Ausgaben müssen im Sinne der SV sein und der Erreichung der Ziele der SV dienen.
- (5) Die SV-Ausgaben eines Schuljahres dürfen die Einnahmen des vorangegangenen Schuljahres nicht überschreiten. Für Ausnahmeregelungen, die der Durchführung größerer Projekte dienen, benötigt die Innere SV die Zustimmung des Schülerrats.
- (6) Über alle SV-Ausgaben müssen zeitnah die äußere SV und der Schülerrat informiert werden.
- (7) Die Innere SV stellt sicher, dass Aktionen, Projekte und Ausgaben der SV im Interesse der Schülerschaft geschehen.

## §6 Äußere SV

- (1) Die Äußere SV beschreibt den Zusammenschluss aller interessierten und engagierten Schüler, die sich außerhalb von Schülerrat, Schulkonferenz und anderen offizielle Gremien für die Belange der Schüler engagieren.
- (2) Die Äußere SV ist für die grundsätzliche Planung und Ausführung von Projekten der SV zuständig. Detaillierte Planungen finden in der Regel in Arbeitsgruppen der SV (z.B. SoR/SmC) oder der inneren SV statt. Aktionen der SV sollten (z.B. fotografisch) dokumentiert werden.

### **3 Amtszeit**

#### §7 Beginn und Ende der Amtsperioden

- (1) Die Amtszeit aller Ämter der SV ist auf das Ende des laufenden Schuljahres beschränkt. Bis zur Neubesetzung des Amtes bleiben die Personen, die die Ämter besetzen, weiterhin in ihrem Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Verlässt ein Amtsinhaber die Schule, scheidet er aus seinem Amt aus.
- (2) Der Rücktritt aus einem Amt der SV wird durch die Person, die aus dem Amt scheidet oder durch den Schülersprecher im Schülerrat verkündet. Der Rücktritt muss dem Schülersprecher oder seinem Vertreter im Voraus schriftlich vorliegen.
- (3) Jeder Schüler der Schule kann Antrag auf Abwahl eines der in §3 und §4 erwähnten Ämter einreichen. Der Antrag muss schriftlich bei dem Schülersprecher, seinem Stellvertreter oder bei einem der Vertrauenslehrer eingereicht werden. Dem Amtsinhaber ist im abstimmenden Gremium Möglichkeit zur Gegendarstellung zu geben. Der Antrag bedarf zur Annahme einer Zwei-Drittel-Mehrheit<sup>14</sup> und muss spätestens drei Wochen nach Einreichen im Schülerrat zur Abstimmung stehen.
- (4) Der Schülersprecher ist dazu verpflichtet innerhalb von drei Wochen nach Ausscheiden eines Schülers aus einem zu wählenden Amt den Schülerrat zwecks Neuwahlen einzuberufen.
- (5) Bis zur Neubesetzung eines von Schülern besetzten Amtes übernimmt die Innere SV dessen Aufgaben.

### **4 Projekte der SV**

#### §8 Aktionen der SV innerhalb eines Schuljahres

- (1) Die SV ist dafür zuständig, die für jeden Schüler offene Arbeitsgruppe „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ aktiv mitzugestalten. Dazu gehört die Gestaltung des internationalen Tags gegen Rassismus (21. März), sowie die Durchführung mindestens einer für die Schulöffentlichkeit sichtbaren Aktion, deren Bestandteil die Auseinandersetzung mit Rassismus ist.

---

<sup>14</sup> SV Erlass NRW 4.3 (geltend für Vertrauenslehrer).

- (2) Unabhängig davon sollte die SV mit weiteren Aktionen und Projekten Schülerinteressen realisieren.
- (3) Die SV muss jedes Jahr (z.B. zur Weihnachtszeit) ein größeres soziales Projekt finanziell und/oder materiell unterstützen. Dieses sollte nach Möglichkeit ein lokales Projekt sein (z.B. Geschenkkaktion von „Karlsson e.V.“). Es sollten dabei alle Schüler der Schule für das Projekt aktiviert werden.

## **5 Treffen und Sitzungen der SV**

### §9 Ordnung für Treffen und Sitzungen der SV-Organe

- (1) Der Schülersprecher bzw. in seiner Abwesenheit sein erster Stellvertreter ist Vorsitzender aller Treffen und Sitzungen (im Folgenden „SV-Versammlungen“) der SV.
- (2) SV-Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Zur Teilnahme daran bedarf es der Einladung oder ausdrücklichen Zustimmung eines Mitglieds der inneren SV bzw. des Vorsitzenden der SV-Versammlung.<sup>15</sup>
- (3) Jedes Mitglied (beratend teilnehmende Mitglieder eingeschlossen) einer SV-Versammlung darf Anträge und (Wahl-)Vorschläge an diese richten.<sup>16</sup>
- (4) Sofern nicht anders (in dieser Satzung, dem Schulgesetz NRW oder dem SV-Erlass NRW) festgelegt, reicht eine einfache Mehrheit zur Annahme von Beschlüssen aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.<sup>17</sup>
- (5) Eine SV-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange nichts Gegenteiliges festgestellt wurde gilt die SV-Versammlung als beschlussfähig.<sup>18</sup>

---

<sup>15</sup> SchulG NRW §63 (1).

<sup>16</sup> Ebd. §63 (3).

<sup>17</sup> Ebd. §63 (4).

<sup>18</sup> Ebd. §63 (5).

- (6) Die Wahlen des Schülersprechers und seiner/seines Stellvertreter(s) werden in zwei unabhängigen und geheimen Wahlgängen durchgeführt. Alle weiteren Wahlen sind solange offen, bis mindestens 1/5 der Stimmberechtigten des Gremiums einem Antrag auf geheime Wahlen zustimmen. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bleibt auch diese ohne Entscheidung, entscheidet das Los.<sup>19</sup>
- (7) Kommt es bei Beschlussfassungen zu Stimmgleichheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt), gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.<sup>20</sup>
- (8) Bei allen SV-Versammlungen sollten die wesentlichen Themen und Beschlüsse schriftlich festgehalten werden.

## 6 Abschluss

### §10 Inkrafttreten, Änderungen und abschließende Worte

- (1) Änderungen an der Satzung oder das Aufheben dieser benötigen eine 2/3-Mehrheit im SR und der inneren SV.
- (2) Aus Gründen der Lesbarkeit und Übersicht wurde in der Satzung die männliche Form gewählt, nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.
- (3) Die Satzung wurde mit bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage von dem Schulgesetz NRW und dem SV-Erlass NRW geschrieben. Sollten Absätze der Satzung nicht rechtskräftig sein, bleibt der Rest der Satzung davon unberührt.
- (4) Diese Satzung tritt mit dem 01.08.2019 in Kraft.

---

<sup>19</sup> Ebd. §64 (1).

<sup>20</sup> Ebd. §63 (4).